

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 21 **München, den 31. Oktober** **2001**

Datum	I n h a l t	Seite
24.10.2001	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Lehrbildungsgesetzes 2238-1-UK	676
26.10.2001	Gesetz zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (AGLPartG) 404-3-J	677
23.10.2001	Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften 752-2-W	679
9.10.2001	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug atomrechtlicher Vorschriften 751-1-U	680
20.09.2001	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Organisation der Bayerischen Verwaltung für Ländliche Entwicklung 7815-2-L	683
25.09.2001	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gliederung der staatlichen Fachhochschulen 2210-4-1-1-WFK	684
17.10.2001	Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) 2210-4-1-4-1-WFK	686
1.10.2001	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Vierten Änderung des Regionalplans der Region Oberfranken-Ost (5) 230-1-29-U	701
15.10.2001	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Ersten Änderung des Regionalplans der Region Augsburg (9) 230-1-20-U	702

2238-1-UK

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes

Vom 24. Oktober 2001

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Art. 22 Abs. 6 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 16, ber. S. 40, BayRS 2238-1-UK) erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fächerverbindung mit den beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik oder Metalltechnik und den Fächern Informatik/Informationstechnik, Mathematik oder Physik kann auch von Bewerbern erworben werden, die vor Eintritt in den Vorbereitungsdienst an Stelle einer Vorbildung nach dem Ersten und Zweiten Abschnitt dieses Gesetzes

1. ein einschlägiges Studium an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule mit der Diplom-Prüfung mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossen haben sowie
2. im Wintersemester 2001/02 ein Ergänzungsstudium an einer in Art. 4 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 genannten Hochschule aufgenommen und mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen in den in Art. 12 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 genannten Bereichen sowie in Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung abgeschlossen haben; die Prüfung muss spätestens nach dem fünften Semester erstmalig abgelegt werden.

²Bei entsprechendem Bedarf kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Regelung in Satz 1 um ein weiteres Jahr verlängern.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 2001 in Kraft.

München, den 24. Oktober 2001

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber